

Corona-Hygiene Konzept Gruppenarbeit VCP Kaarst

»Das Ziel des Pfadfindens ist es, zur Entwicklung junger Menschen beizutragen, damit sie ihre vollen physischen, intellektuellen, sozialen und geistigen Fähigkeiten als Individuen, als verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger und als Mitglieder ihrer örtlichen, nationalen und internationalen Gemeinschaften einsetzen können.- Baden-Powell (1919): Aids to Scoutmastership

Die Gruppenstunden und Aktivitäten des VCP Kaarst dienen dabei dem von Lord Robert Baden-Powell formulierten Ziel des Pfadfindens. Sie bieten Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit, als Teil einer Gemeinschaft, spielerisch und mit viel Spaß zu lernen, sich in eine Gruppe einzubringen, Verantwortung zu übernehmen, ihre eigenen Stärken zu entdecken und sich weiter zu entwickeln. Dazu bietet der VCP Kaarst Präsenz-Treffen, in festen Gruppen, in Form von wöchentlichen Gruppenstunden an.

Um die Gruppenstunden in den Zeiten der Corona-Pandemie vor einer Ansteckung mit Covid-19 sicherer zu machen und dennoch die Einschränkungen eines Präsenz-Treffens zu minimieren, werden die Maßnahmen der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) und die daraus abgeleiteten Empfehlungen aus den „FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung“, erstellt von der beiden Landesjugendämtern, vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW, angewandt.

Berücksichtigter Stand der CoronaSchVO: 30.09.2020 - Gültigkeit: 01.10. – 31.10.2020

Maßnahmen

1. Bei der Durchführung der Gruppenstunden werden Vorkehrungen zur Hygiene und zur **Gewährung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen** sichergestellt. Das gilt sowohl draußen wie drinnen und auch zwischen den Gruppenräumen, in den Fluren, dem Zugang und Abgang des Gruppenhauses.
2. Ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht möglich, wird eine Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) getragen.
3. Eine Ausnahme zum Mindestabstand für die Angebote nach § 7 ergeben sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 der CoronaSchVO:

Auf die Einhaltung des Mindestabstands und das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung kann verzichtet werden, wenn es sich um eine feste Bezugsgruppe (Teilnehmende plus Leitung) von maximal 30 Personen handelt und die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

4. Die so gebildeten Bezugsgruppen dürfen sich nicht vermischen und müssen bei einer Begegnung von weniger als 1,5 Meter Abstand einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
5. Krank wirkende Kinder oder Kinder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen sind von der Gruppenstunde auszuschließen und nach Hause zu schicken bzw. von den Eltern abholen zu lassen.
6. Im Gruppenhaus werden für die Handhygiene Handdesinfektionsmittel, Handwaschbecken, Seife und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.
7. In den Toiletten des Gruppenhauses ist immer eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
8. Vor und während der Gruppenstunden werden die Gruppenräume ständig ausreichend belüftet.
9. Nach den Gruppenstunden werden die genutzten Gruppenräume und Sanitärräume desinfiziert und gelüftet.
10. Für eine einfache Rückverfolgbarkeit der Kontakte, erfasst die das Gruppenhaus öffnende Gruppenleitung, schriftlich in Listenform, getrennt für jede Personengruppe, alle anwesenden Personen mit Namen, Telefonnummer sowie Zeitraum des Aufenthalts. Diese Daten werden für vier Wochen aufbewahrt und dann datenschutzkonform vernichtet.